

Habitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg

Vom 7. Juli 1982

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) am 7. Juli 1982 beschlossene Habitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung am 2. Mai 1983 genehmigt.

§ 1

Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf einem der Forschungsgebiete der Wirtschaftswissenschaften.

(2) Forschungsgebiete der Wirtschaftswissenschaften, für die Habilitationen erfolgen können, sind

Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre,
Statistik und Ökonometrie.

§ 2

Habitationsleistungen

(1) Die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung wird durch eine Habilitationsschrift, durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation nachgewiesen. Die Habitationsleistung soll einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Wissenschaft darstellen.

(2) In sich geschlossene Beiträge zu kooperativen Arbeiten, die sich von Beiträgen anderer Verfasser eindeutig abgrenzen lassen und selbständig bewertbar sind, können als Habitationsleistungen anerkannt werden. Art und Umfang der individuellen Leistung sind vom Bewerber durch eine dem Inhalt und Umfang der Gesamtarbeit angemessene Beschreibung nachprüfbar gesondert darzustellen.

(3) Die wissenschaftlichen Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion im Bereich Wirtschaftswissenschaften an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule voraus. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studienabschlüsse und Promotionen außerhalb des Bereichs der Wirtschaftswissenschaften anerkannt werden. Von dem Erfordernis der Promotion kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(2) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie die gleiche Gewähr für die Befähigung bieten.

(3) Nicht zuzulassen ist, wer bereits die Zulassung zur Habilitation an einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Universität beantragt hat. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat an den Sprecher des Fachbereichs einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des Forschungsgebiets zu richten. Der Zeitpunkt für den Antrag ist so zu wählen, daß der Fachbereichsrat seine Entscheidung nach § 5 Absatz 1 in der Vorlesungszeit treffen kann.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Abschlußzeugnis des Hochschulstudiums, die Dissertation und die Promotionsurkunde; in Fällen des § 3 Absatz 2 die Zeugnisse über ausländische Prüfungen,
2. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber anderweitig eine Zulassung zur Habilitation beantragt hat,
3. die als Habitationsleistungen bestimmten wissenschaftlichen Arbeiten jeweils in vier Exemplaren,
4. bei Beiträgen zu kooperativen Arbeiten Angaben nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und die Namen der anderen Verfasser,
5. eine Erklärung, daß die Habitationsleistungen ohne fremde Hilfe erbracht und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind,
6. ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
7. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften.

(3) Der Sprecher des Fachbereichs prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und holt in den Fällen des § 3 Absatz 2 die erforderlichen Auskünfte ein.

§ 5
Zulassung zur Habilitation

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulassung zur Habilitation. Nach der Zulassung setzt der Fachbereichsrat einen Habilitationsausschuß ein und bestimmt auf Vorschlag des Sprechers den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Ist der Bewerber Mitglied des Fachbereichsrates, so ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied des Fachbereichsrats in allen sein Habilitationsverfahren betreffenden Angelegenheiten.

§ 6
Habilitationsausschuß

(1) Der Habilitationsausschuß besteht aus sieben Professoren oder habilitierten Wissenschaftlern, die in ihrer Mehrheit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angehören müssen. Der Bewerber kann ein Mitglied des Habilitationsausschusses vorschlagen.

(2) Dem Habilitationsausschuß obliegt die Durchführung des Habilitationsverfahrens. Der Habilitationsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen setzen die Anwesenheit aller Mitglieder voraus und bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses. Stimmenthaltung ist dabei nicht zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis der Anwesenheit aller Mitglieder bei Entscheidungen über die Bewertung der Habilitationsleistung abgesehen und ein schriftliches Votum zugelassen werden, soweit die Anberaumung eines neuen Sitzungstermins oder die Bestellung eines neuen Mitgliedes nicht möglich oder nicht vertretbar ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat.

(3) Der Habilitationsausschuß bestellt als Gutachter mindestens drei zum Professor berufene oder habilitierte Wissenschaftler. Davon sollen mindestens zwei dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg angehören. Gehört zu den Habilitationsleistungen eine von den Mitgliedern des Fachbereichs begutachtete Dissertation so bestellt der Fachbereichsrat zu deren Begutachtung mindestens zwei auswärtige Gutachter. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten angefertigt werden.

(4) Im Falle gemeinsam mit anderen durchgeführter Arbeiten (§ 2 Absatz 2) kann der Habilitationsausschuß besondere Auskünfte über den Anteil des Bewerbers einholen, und er kann beschließen, daß der Bewerber in einem Kolloquium mit, dem Habilitationsausschuß seinen Anteil an den Arbeiten und Ihre Ergebnisse vertritt.

Der Habilitationsausschuß kann zu diesem Kolloquium Gutachter mit heranziehen.

§ 7
Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Der Bewerber kann nur bis zur Bestellung der Gutachter vom Habilitationsverfahren zurücktreten, ohne daß dies einer Ablehnung der Habilitationsleistungen gleichgesetzt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 8
Einsichtnahme in die Habilitationsleistungen
und die Gutachten

(1) Sämtliche Gutachten werden dem Habilitationsausschuß vorlegt. Ferner sind die Gutachten zusammen mit den Habilitationsleistungen mindestens drei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme durch alle am Verfahren Beteiligten auszulegen.

(2) Zur vertraulichen Einsichtnahme berechtigt sind auch alle zum Professor berufenen oder habilitierten Mitglieder des Fachbereiches. Sie können eigene Stellungnahmen zu den Habilitationsleistungen zu den Akten geben.

(3) Die Auslegungsfrist beginnt mit ihrer Bekanntgabe durch den Sprecher an die zur Einsichtnahme Berechtigten. Sie kann auf Antrag durch den Fachbereichsrat verlängert werden.

(4) Der Bewerber kann auf Antrag Einsicht in die Gutachten nehmen. Dabei ist dafür zu sorgen, daß die Namen der Gutachter nicht bekannt werden.

§ 9
Entscheidung über die Habilitation

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Habilitationsausschuß darüber, ob die besondere Befähigung des Bewerbers zur selbständigen Forschung nachgewiesen ist.

(2) Erkennt der Habilitationsausschuß die Habilitationsleistungen an, so teilt der Sprecher dem Bewerber und dem Fachbereichsrat die Entscheidung unverzüglich mit.

(3) Erkennt der Habilitationsausschuß die Habilitationsleistungen nicht an, so teilt der Sprecher diese Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit. Dieser Mitteilung sind sämtliche im bisherigen Verfahren erstatteten Gutachten ohne die Namen der Gutachter beizufügen. Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entscheidung und der Gutachten schriftliche Stellung nehmen und auf Antrag mit den Gutachtern und den Mitgliedern des Habilitationsausschusses Fragen seiner begutachteten Arbeiten erörtern.

(4) Nutzt der Bewerber im Falle des Absatzes 3 die Frist, so beschließt der Ausschuß nach Vorlage. Läßt der Bewerber die Frist verstreichen, so bleibt es bei der Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1. Gelten die Leistungen endgültig als nicht anerkannt, so teilt der Sprecher dies dem Fachbereichsrat mit.

(5) Über den Nachweis der Forschungsbefähigung soll innerhalb von acht Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen (§ 4) entschieden werden. Im Falle des Absatzes 3 soll das Verfahren innerhalb weiterer drei Monate abgeschlossen werden.

§ 10 Vorzug der Habilitation

(1) Mit dem die Forschungsbefähigung anerkennenden Beschluß ist die Habilitation vollzogen. Hierüber ist dem Bewerber eine vom Sprecher unterschriebene und mit dem Fachbereichssiegel versehene Urkunde auszustellen. Sie gibt das Forschungsgebiet an auf dem die Habilitationsleistungen erbracht worden sind.

(2) Der Habilitierte stellt die Leistungen, mit denen er die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachgewiesen hat, den Mitgliedern des Fachbereichs in einem öffentlichen Vortrag mit anschließender Aussprache vor. Dazu lädt der Sprecher in eine öffentliche Fachbereichsratssitzung ein.

§ 11 Anzeige der Habilitation

Der Sprecher des Fachbereichs zeigt dem Präsidenten der Universität die Habilitation schriftlich an.

§ 12 Bibliotheksexemplare

Der Bewerber hat innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung der Habilitationsleistungen drei Exemplare der bis dahin nicht veröffentlichten Habilitationsleistungen der Staats- und Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Wiederholung

Sind die Habilitationsleistungen abgelehnt worden, so kann der Bewerber den Antrag auf Zulassung zur Habilitation einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, wiederholen.

§ 14 Widerruf

Der Beschluß über die Anerkennung der Forschungsbefähigung ist vom Fachbereichsrat zu widerrufen, wenn er durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Zulassungsvoraussetzungen oder die selbständige Abfassung der eingereichten Schriften

bewirkt worden ist. Vor der Entscheidung ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß, der den Widerspruch ausspricht ist dem Habilitierten mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 15 Überprüfung des Verfahrens

(1) Über Widersprüche der Beteiligten und des Bewerbers entscheidet gemäß § 64 Absatz 5 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes der Fachbereichsrat.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Beteiligten und des Bewerbers, beim Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs die Überprüfung des Habilitationsverfahrens zu beantragen oder gegen Entscheidungen des Fachbereichsrats und des Habilitationsausschusses Rechtsbehelfe einzulegen.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20. Juni 1958 für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften außer Kraft.

(2) Ein Habilitationsverfahren, das bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet ist, kann auf Antrag des Bewerbers nach der früheren Habilitationsordnung durchgeführt werden.

Hamburg, den 18. Mai 1983

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 869

Änderung
der Habilitationsordnung des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften der Universität
Hamburg

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 25. März 1986 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 8. Januar 1986 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene nachstehende Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg vom 7. Juli 1982 (Amtlicher Anzeiger Seite 869) nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Wiederholung

- (1) Sind die Habilitationsleistungen abgelehnt worden, so kann der Bewerber den Antrag auf Zulassung zur Habilitation einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, wiederholen.
- (2) Der Antrag kann nur auf andere oder auf substantiell veränderte Habilitationsleistungen gestützt werden.
- (3) Entspricht der Antrag nach Auffassung des Sprechers des Fachbereichs den Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht, so teilt er dies dem Bewerber vor der Beratung über den Zulassungsantrag im Fachbereichsrat mit. Der Bewerber hat Gelegenheit, seinen Antrag auf Zulassung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zurückzuziehen. Die Frist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 verlängert sich entsprechend. Die Möglichkeit, den Wiederholungsantrag zurückzuziehen, wird nur einmal gewährt.“

Hamburg, den 25. März 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 637